



STATUTEN

STATUTEN BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND HORGEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Bezirksschützenverband Horgen“ (BSVH) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Art. 2

Zweck 2.1 Der BSVH bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine des Bezirkes Horgen zur Förderung des ausserdienstlichen, des sportlichen und des Leistungssportlichen Schiessens, sowie die Pflege einer guten Kameradschaft.
 2.2 Der BSVH ist das Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und den übergeordneten Instanzen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Der BSVH besteht aus den Schützenvereinen mit ihren Sektionen des Bezirkes Horgen, sowie den Ehrenmitgliedern des BSVH. Der BSVH gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an.

Art. 4

Aufnahme Die Aufnahme von Vereinen erfolgt durch den Vorstand ZHSV auf Antrag des Vorstandes BSVH. Massgebend sind die Bestimmungen in den Statuten des ZHSV. Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die Vereinsstatuten und ein vollständiges Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Art. 5

Austritt Der Austritt muss dem Bezirksvorstand bis spätestens 1. Dezember schriftlich erklärt werden. Der Vorstand des BSVH leitet die Austrittserklärung bis spätestens 31. Dezember an den ZHSV weiter. Massgebend sind die Bestimmungen des ZHSV. Bei einer Austrittserklärung nach dem 1. Dez. sind die vollen Beiträge für das kommende Jahr geschuldet.

Art. 6

Ausschluss Für den Ausschluss von Vereinen sind die Bestimmungen der Statuten ZHSV verbindlich. Rekursmöglichkeiten gemäss Statuten ZHSV.

Art. 7

Vereinsstatuten 7.1 Die Statuten der Schützenvereine unterliegen der Genehmigung durch den Bezirksvorstand und der zuständigen Militärbehörde des Kantons Zürich.
7.2 Im weiteren gelten die Statuten des ZHSV und des SSV.

Art. 8

Ehrenmitglieder Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSVH im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben an der DV BSVH Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organe

Art. 9

Organe Die Organe des BSVH sind:
9.1 Die Delegiertenversammlung (DV)
9.2 Der Vorstand
9.3 Die Revisionsstelle
9.4 Die Präsidentenkonferenz

a) Delegiertenversammlung

Art. 10

Einberufung 10.1 Die ordentliche DV findet im ersten Quartal des Jahres statt.
10.2 Ausserordentliche DV können durch den Vorstand, oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereine einberufen werden.
10.3 Die DV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung spätestens 20 Tage vor der Abhaltung und unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgt.

Art. 11

Zusammensetzung 11.1 Die DV setzt sich zusammen aus:
1. Den Ehrenmitgliedern
2. Den Vorstandsmitgliedern
3. Den Vereinsdelegierten
4. Den Rechnungsrevisoren

- 11.2 Die Basis für die Ermittlung der Anzahl Delegierten bilden die Mitgliederzahlender Mitgliedervereine. Folgendes Schema kommt zur Anwendung:
1. Die kleinsten 25% der Vereine entsenden 2 Delegierte.
 2. Die nächsten 25% der Vereine entsenden 3 Delegierte.
 3. Die nächsten 25% der Vereine entsenden 4 Delegierte.
 4. Die grössten 25% der Vereine entsenden 5 Delegierte.
- Bruchteile werden aufgerundet.
- 11.3 Vereine mit Gewehr- und Pistolensektionen haben Anrecht auf einen weiteren Delegierten. Massgebend ist der Mitgliederdurchschnitt der letzten 3 Jahre. Als Delegierte dürfen nur Mitglieder des betreffenden Vereins ernannt werden. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Art. 12

Kompetenzen

- 12.1 Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- 12.2 Festsetzung der Jahresbeiträge BSVH für das Folgejahr und Genehmigung des Voranschlages
- 12.3 Wahl des Vorstandes
- 12.4 Wahl des Revisionsvereins
- 12.5 Wahl des Präsidenten
- 12.6 Beschlussfassung über Schaffung und Aufhebung von Fonds
- 12.7 Behandlung von Anträgen
- 12.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12.9 Beschlussfassung über einmalige Beiträge, sofern diese den Maximalbetrag von SFr. 1'000.-- überschreiten
- 12.10 Festsetzung Pauschalbetrag Vorstandsentschädigung
- 12.11 Statutenänderung
- 12.12 Bestimmung des nächsten Versammlungsortes

Art. 13

Anträge

Anträge von Vereinen und Ehrenmitgliedern , welche an der DV behandelt werden sollen, müssen von den Antragstellern spätestens bis 31. Dezember schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden. Dieselben werden den Vereinen mit der Einladung zugestellt.

Art. 14

Wahlen und Abstimmungen

- 14.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Besondere Bestimmungen gelten für Art. 28 und 29 dieser Statuten.
- 14.2 Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der stimmberechtigten Anwesenden verlangt werden. Massgebend ist das einfache Mehr.

- 14.3 Stimmberechtigt sind alle nach Art. 11 aufgeführten Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt nicht mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 14.4 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.

b) Vorstand

Art. 15

- | | | |
|-----------------|------|--|
| Zusammensetzung | 15.1 | Der VS besteht aus mindestens 9, höchstens 13 Mitgliedern. Der VS wird im 3-Jahresturnus gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. |
| | 15.2 | Der Präsident wird von der DV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt auch die Stellvertretungen. |
| | 15.3 | Der VS ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. |

Art. 16

- | | | |
|--------------------------|-------|---|
| Kompetenzen und Aufgaben | 16.1 | Konstituierung des VS |
| | 16.2 | Vertretung des Verbandes nach aussen |
| | 16.3 | Vorbereitung der DV |
| | 16.4 | Anträge an die DV |
| | 16.5 | Ausführung der Beschlüsse der DV |
| | 16.6 | Antragstellung über Aufnahme oder Ausschluss von Sektionen |
| | 16.7 | Genehmigung der Statuten der Vereine |
| | 16.8 | Erstellung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen, sofern sie nicht vom SSV und ZHSV bereits ausgearbeitet sind, sowie Aufsicht über alle vom Bezirk durchgeführten oder an Vereine übertragene Schiessanlässe |
| | 16.9 | Berichterstattung, Rechnungsführung, Erstellung des Voranschlages und Verwaltung des Vermögens |
| | 16.10 | Wahl der Delegierten für die DV des ZHSV |
| | 16.11 | Erledigung der übrigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Kompetenz der DV vorbehalten sind. Wahl besonderer Kommissionen für die Behandlung bestimmter Aufgaben |
| | 16.12 | Vorbereitung von Statutenänderungen |
| | 16.13 | Festsetzung der Vorstandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale |

Art. 17

Ausgabenkompetenz Die finanzielle Kompetenz beträgt, soweit die Ausgaben nicht im Voranschlag enthalten sind, SFr. 1'000.—im Einzelfall, gesamthaft höchstens jedoch SFr. 2'000.—pro Rechnungsjahr.

Art. 18

Zeichnungs-
Berechtigung 18.1 Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier zeichnen rechtsverbindlich für den BSVH.
18.2 Im Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift
18.3 Für Belehnung, An- und Verkauf von Wertschriften ist zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten erforderlich.

Art. 19

Spesen Auslagen im Zusammenhang mit dem BSVH (Fahr-, Telefon-, Porto- und Materialauslagen) werden entschädigt.

c) Revisionsstelle

Art. 20

Rechnungsrevisoren 20.1 Der von der DV gewählte Revisionsverein bestimmt zwei seiner Mitglieder zu Revisoren.
20.2 Deren Namen und Adresse sind innert eines Monats nach der DV dem Kassier BSVH bekanntzugeben.
20.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögensbestände. Sie erstellen zuhanden der DV den schriftlichen Revisionsbericht.
20.4 Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Buchhaltung, Belege und Vermögenswerte zu prüfen.

d) Präsidentenkonferenz

Art. 21

Präsidentenkonferenz 21.1 Die PK findet in den letzten zwei Monaten des Jahres statt.
21.2 Die PK setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
1. Dem Präsidenten des BSVH bzw. dessen Stellvertreter, der zugleich Vorsitzender der Konferenz ist.
2. Zwei vom Vorsitzenden jeweils zu bezeichnenden Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
3. Den Vereinspräsidenten bzw. deren Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende zusätzlich zu seinem ordentlichen Stimmrecht endgültig.
21.3 Die PK ist zuständig für die Vorbereitung der kommenden Schiessanlässe, deren Finanzierung und Genehmigung der dazugehörenden Reglemente und Ausführungsbestimmungen.

Über die Beschlüsse der PK wird ein Protokoll erstellt und den Vereinen bis Ende Januar zugestellt.

IV. Schiesswesen

Art. 22

- Schiesstätigkeit
- 22.1 Der BSVH organisiert die ihm vom SSV und ZHSV übertragenen sportlichen und ausserdienstlichen Wettkämpfe. Der Bezirksvorstand erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, gestützt auf die übergeordneten Reglemente. Er sorgt für die korrekte Durchführung und beaufsichtigt diese Anlässe.
 - 22.2 Der BSVH ist Träger der Bezirksanlässe, wofür er die Reglemente erstellt. Regelmässige Wettkämpfe sind möglichst auf alle Distanzen in allen Disziplinen zur Förderung der Wettkampfstärke der Vereine durchzuführen.
 - 22.3 Das Matchwesen, die Jungschützenkurse und die Nachwuchsausbildung sind auf allen Distanzen und in allen Disziplinen zu fördern. Die Vereine sind nach Weisungen des BSVH, des ZHSV und der NAKO Zürich zu unterstützen.

V. Finanzielles

Art. 23

- Mittel
- Die Mittel des BSVH sind:
- 1. Die Mitgliederbeiträge
 - 2. Das Vermögen und dessen Erträge
 - 3. Erträge von Aktivitäten
 - 4. Übrige Einnahmen

Art. 24

- Jahresbeiträge
- 24.1 Mitgliederkategorien gem. Statuten des ZHSV
 - 24.2 Der Modus und die Höhe der Jahresbeiträge für das Folgejahr wird auf Antrag des Vorstandes von der DV festgelegt.
 - 24.3 Der Mitgliederbestand errechnet sich aus den Erhebungsformularen des ZHSV und dem Mitgliederverzeichnis der Vereine, das dem BSVH eingereicht werden muss. Die vorgeschriebenen Erhebungsunterlagen sind dem BSVH bis zum durch den Vorstand BSVH festgelegten Zeitpunkt des laufenden Jahres abzuliefern.
 - 24.4 Neu eintretende Vereine entrichten für das erste Jahr die Beiträge gemäss dem mit dem Aufnahmegesuch mitgelieferten Mitgliederverzeichnis.
 - 24.5 Die Beiträge an den SSV, den ZHSV und die Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) werden ebenfalls vom BSVH eingezogen.
 - 24.6 Vereinen, welche die von den Verbänden verlangten Unterlagen nicht termingerecht einreichen, wird durch den Vorstand BSVH eine einmalige Nachfrist eingeräumt. Wird diese ebenfalls nicht eingehalten, werden die säumigen Vereine durch den Vorstand BSVH eingeschätzt. Die Einschätzung wird den betroffenen Vereinen mitgeteilt und an die übergeordneten Verbände weitergeleitet und ist rechtskräftig.

Art. 25

- Rechnungsjahr
- Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Bezirksskassier führt das gesamte Rechnungs- und Kassawesen. Bis Ende Januar hat er die Rechnung samt Inventar abzuschliessen.

Art. 26

- Vermögen
- Das Vermögen ist in sicheren schweizerischen Wertschriften und Sparheften anzulegen.
- Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem BSVH verlieren die Vereine jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 27

- Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des BSVH haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede weitere Haftung der angeschlossenen Mitglieder, Vereine oder Personen ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Statutenrevision Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 29

Auflösung des Verbandes

29.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

29.2 Im Auflösungsbeschluss ist die Verwendung des Verbandsvermögens festzulegen.

29.3 Die Auflösung von Gesetzes wegen [Art. 77 ZGB] bleibt vorbehalten.

Art. 30

Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten, welche diejenigen vom 20. November 1951, sowie die diesbezüglichen Nachträger ersetzen, treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand ZKSV und der Genehmigung durch die ausserordentliche DV BSVH vom 29.8.2000 in Kraft.

Den Statuten wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung BSVH vom 29.8.2000 zugestimmt.

Schönenberg, 15.10. 2000

Präsident



Aktuar



Genehmigt vom Vorstand ZKSV am

25. April 2001

Zürcher Kantonalschützenverband

Präsident



Die Sekretärin



Die vorliegenden Statuten vom 29. August 2000, sowie die obenstehenden Anpassungen der Statutenrevision treten nach Genehmigung durch die ordentliche DV BSVH vom 22. März 2013 sofort in Kraft